

Aktenzeichen: 3 AZR 596/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 1. Februar 1983

- 3 AZR 596/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. April 1980

Hannover

- 7 Ca 407/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 14. Oktober 1980

Niedersachsen

- 12 Sa 56/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Tarifzulage bei Arbeit an gesundheitsschädlichen Stoffen

Gesetz:

Knappschafts-Angestelltentarifvertrag vom 12. Juni 1961
§ 33 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 6; Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT vom 17. Juli 1962 § 1 Abs. 1 Nr. 3; TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

1. Eine Zulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT erhalten Knappschaftsangestellte, wenn sie der Einwirkung von gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen für einen bestimmten Mindestanteil ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausgesetzt sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Arbeitnehmer der gefährlichen Wirkung der gesundheitsschädlichen Stoffe ohne ausreichenden Schutz gegenübersteht.
2. Ein ausreichender Schutz ist schon dann nicht gegeben, wenn die Besonderheiten des Arbeitsplatzes erfahrungsgemäß häufig zu Störfällen führen, wobei gesundheitsschädliche Stoffe freigesetzt werden. Bei einer solchen Gefahrenlage kann sich der Arbeitgeber nicht darauf berufen, daß bei ständig gespannter Aufmerksamkeit des Arbeitnehmers ein annähernd sicherer Zustand erreichbar ist. Der Arbeitnehmer muß jedoch die Sicherheitsvorkehrungen treffen, die nach den betrieblichen Gegebenheiten möglich und zumutbar sind.



3 AZR 596/80

12 Sa 56/80 Niedersachsen

Verkündet am
1. Februar 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

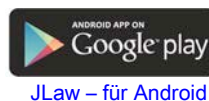
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kahleyss und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. Oktober 1980 - 12 Sa 56/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat die Klägerin zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin eine Zulage für gesundheitsschädliche Arbeiten nach § 33 Abs. 1 Buchst. c des Knappschafts-Angestelltentarifvertrags vom 12. Juni 1961 (KnAT) in Verb. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Tarifvertrags über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT vom 17. Juli 1962 (Zulagentarifvertrag) in Höhe von 25,-- DM monatlich zusteht.

Die Klägerin ist seit dem 1. Juli 1970 als medizinisch-technische Assistentin im sozial-medizinischen Dienst der Beklagten tätig. Auf das Arbeitsverhältnis finden die vorstehend genannten Tarifverträge kraft Organisationszugehörigkeit und Verweisung im Arbeitsvertrag Anwendung.

Die Tätigkeitsbeschreibung der Klägerin lautet wie folgt:

Röntgen:

Einwirkung von chemischen Stoffen durch Handentwicklung (Entwickler, Fixier, Blutlaugensalz), EKG, Rheographie

Arbeiten mit infektiösem Material:
z. B. Blut (Hepatitis), Sputum (Tbc), Stuhluntersuchungen, Urin-Untersuchungen

Arbeiten mit ätzenden und gesundheits-schädlichen Stoffen:
Salzsäure, Tartrat, Aceton, Thymol, Xylol, Essigsäure, Natronlauge, Schwefelsäure, Haym'sche Lösung, Sulfanilsäure, Pikrinsäure, Isopropyl-Alkohol

Sonstiges (Bestellungen, Statistik, Justierung der Geräte).

Die Arbeiten der Klägerin mit infektiösem Material sowie mit ätzenden und gesundheitsschädlichen Stoffen machen etwa 40 % ihrer regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit aus.

Die Klägerin hat vorgetragen, von den Stoffen, mit denen sie umzugehen habe, gehe eine Gefahr für ihre Gesundheit aus. Schon die abstrakte Gefahr reiche aus, den Anspruch auf die Zulage zu begründen. Sie sei aber auch der tatsächlichen Einwirkung von gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen ausgesetzt. Besonders gefährlich seien



- 3 -

Schwefelsäure und bestimmte Prüfungsreagenzien, weil sie verdunsteten und so in die Atemluft gelangten. Auch bei Urin- und Blutentnahmen sei vielfach die körperliche Berührung mit dem Untersuchungsmaterial unvermeidbar. Als vor einiger Zeit der Boden eines Reagenzglases ausgebrochen sei, habe sich der Inhalt - Schwefelsäure - über ihren Arbeitskittel ergossen und ein Loch hineingebrannt; sie hätte Verätzungen an den Beinen erlitten, wenn sie nicht zufällig einen kunstledernen Rock getragen hätte. Auch bei Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen sei sie unvermeidlich den körperlichen Einwirkungen schädlicher Stoffe ausgesetzt. Es bestehe daher eine konkrete Gefahr für ihre Gesundheit.

Die Klägerin hat - soweit noch von Interesse - beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 650,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat, soweit der Anspruch noch im Streit ist, vorgetragen, die Klägerin sei der Einwirkung der in den Tarifverträgen genannten schädlichen Stoffe nicht ausgesetzt. Es seien alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus sei ausgeschlossen. Die Tarifvorschrift fordere eine konkrete Gefährdung. Das ergebe sich aus der unterschiedlichen zeitlichen Voraussetzung der Zulage für Arbeiten im Freien und in geschlossenen Räumen. Ferner zeige der Wortlaut des § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT, daß es sich um besonders gefährliche Arbeiten handeln müsse, sei es, daß bei Versagen der Sicherheitseinrichtungen sofort Lebensgefahr entstehe, sei es, daß wegen der besonderen Unfallgefahr stets eine angespannte Aufmerksamkeit geboten sei. Im übrigen lasse die Klägerin es an jeglichem Vortrag dafür fehlen, daß sie der Einwirkung der schädlichen Stoffe tatsächlich in dem von der Tarifvorschrift vorausgesetzten zeitlichen Umfang ausgesetzt sei.

Das Arbeitsgericht hat die ursprünglich auf Zahlung von 750,-- DM gerichtete Klage in Höhe eines Betrages von

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

100,-- DM wegen Verfalls abgewiesen und ihr in Höhe von 650,-- DM stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht die Zulage nicht zu.

1. Die tariflichen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen an Knappschaftsangestellte für besonders gefährliche Arbeiten stimmen mit denen des Bundes-Angestelltentarifs wörtlich überein.

Gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT erhält der Angestellte eine Zulage,

"wenn er regelmäßig und nicht nur in unerheblichem Umfang besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten auszuführen hat und hierfür kein anderweitiger Ausgleich zu gewähren ist."

Nach § 33 Abs. 6 KnAT ist von den Tarifvertragsparteien gesondert zu vereinbaren,

"unter welchen Voraussetzungen im Falle des Abs. 1 Buchst. c eine Arbeit als besonders gefährlich oder gesundheitsschädlich anzusehen ist und in welcher Höhe die Zulage nach Abs. 1 Buchst. c zu gewähren ist ..."

In Ausfüllung dieser Vorschrift bestimmt der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT vom 17. Juli 1962 in § 1 Abs. 1 Nr. 3, daß diejenigen Angestellten eine Zulage von monatlich 25,-- DM erhalten,

"die bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens 1/4 der regelmäßigen Arbeitszeit in Räumen oder mindestens 1/3 der regelmäßigen Arbeitszeit im Freien dieser Einwirkung ausgesetzt sind."



§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Zulagentarifvertrags beschreibt hiernach abschließend, unter welchen Voraussetzungen eine besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT anzunehmen ist. Der Arbeitnehmer muß mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen arbeiten, er muß der Einwirkung solcher Stoffe ausgesetzt sein und die Dauer des Ausgesetztseins muß in Räumen 1/4 der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit betragen.

2. Unstreitig arbeitet die Klägerin zu 40 % ihrer regelmäßigen Arbeitszeit mit infektiösem Material sowie mit ätzenden und gesundheitsschädigenden Stoffen. Damit ist der Anspruch auf die Zulage aber noch nicht begründet. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Zulagentarifvertrags reicht der bloße Umgang mit solchen Stoffen nicht aus. Der Tarifvertrag unterscheidet zwischen der Arbeit unter allgemein gesundheitsgefährdenden Bedingungen (z. B. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2) und der Arbeit im engeren Kontakt zu gefährlichen Gegenständen (Nr. 4). Solche erhöhten Anforderungen müssen auch im vorliegenden Fall erfüllt sein. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Zulagentarifvertrags verlangt, daß der Arbeitnehmer der Einwirkung der schädlichen Stoffe ausgesetzt ist.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin sei der Einwirkung der gefährlichen Stoffe, mit denen sie arbeite, nicht ausgesetzt. Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeute die Formulierung "der Einwirkung ausgesetzt sein", daß der Arbeitnehmer den schädlichen Einflüssen der betreffenden Stoffe unausweichlich ausgeliefert sei und Vorsichtsmaßnahmen oder Sicherheitskleidung dies nicht verhindern könnten. Soweit schädliche Nebel oder Dämpfe in die Atemluft gelangten, sei eine solche Situation denkbar. Hautkontakten könne sich der Arbeitnehmer aber durch Handschuhe und Sicherheitskleidung (Gummischürzen) entziehen. Zwar müsse der Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Schäden geschützt werden und er brauche keine Arbeiten auszuführen, die eine gesundheitliche Schädigung erwarten ließen. Der Begriff der Einwirkung setze aber mehr



voraus als eine abstrakte Gefahr und lediglich generell gefährliche Arbeitsbedingungen. Das zeige schon die Unterscheidung bei der Dauer der Einwirkung in Räumen und im Freien. Die geringe Höhe der Zulage lasse keine zwingenden Schlüsse zu; es könne nicht angenommen werden, daß praktisch alle medizinisch-technischen Assistenten die Zulage erhalten sollten.

b) Der Auffassung des Berufungsgerichts ist zwar nicht in allen Punkten der Begründung, jedoch im Ergebnis beizupflichten.

Das Berufungsgericht ist von der zutreffenden Erwägung ausgegangen, daß der Begriff der Einwirkung nicht gleichbedeutend ist mit dem der Einwirkungsmöglichkeit. Eine Einwirkung kann nur dann angenommen werden, wenn eine Wirkung nicht nur möglich sondern tatsächlich feststellbar ist. Es gibt keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff anders verstanden hätten. Andererseits setzt der Tarifvertrag keine Schädigung des Arbeitnehmers und - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - nicht einmal eine konkrete Gefahr für die Gesundheit des Arbeitnehmers voraus. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Zulagentarifvertrags beschreibt die Voraussetzungen, unter denen eine gefährliche Arbeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT anzunehmen ist, ohne den Begriff der Gefahr oder der Gefährdung zu nennen. Die Vorschrift verlangt daher gerade nicht die Feststellung, daß ein Arbeitnehmer tatsächlich und damit konkret gefährdet oder gar geschädigt wird. Bedarf es aber der Feststellung einer Gefahr im Einzelfall nicht, dann kann die in einer Rechtsnorm dennoch vorausgesetzte Gefahr nur eine abstrakte sein. Auch § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Zulagentarifvertrags läßt eine abstrakte Gefahr genügen. Das ergibt sich daraus, daß die Einwirkung nicht bereits eingetreten sein muß. Es genügt, daß der Arbeitnehmer ihr "ausgesetzt" ist.

"Aussetzen" bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch "in hilfloser Lage sich selbst überlassen, preisgeben" (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 1976; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1980). Ausgesetzt ist, wer einer gefährlichen Lage schutzlos ausgeliefert ist. So müssen auch die Tarifvertragsparteien die Formulierung der umstrittenen Regelung gemeint haben.



Der tarifliche Begriff "der Einwirkung ausgesetzt sein" läßt sich daher definieren als ein Zustand, in dem der Arbeitnehmer der gefährlichen Wirkung gesundheitsschädlicher Stoffe ohne ausreichenden Schutz gegenübersteht. Der Feststellung einer konkreten Gefahr bedarf es im Einzelfall nicht.

Diese Auslegung wird durch weitere Überlegungen gestützt. § 33 Abs. 1 Buchst. c KnAT und der Zulagentarifvertrag aus dem Jahre 1962 bezwecken eine Vergütungsregelung, mit der allgemeine gesundheitliche Risiken eines Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz abgegolten werden sollen. Das setzt voraus, daß ein Arbeitsplatz unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die Gesundheit eines Arbeitnehmers bewertet werden kann. Die Abgrenzung muß generell möglich und so bestimmt sein, daß sich ohne Rücksicht auf einen bestimmten Arbeitnehmer und einzelne unvorhersehbare Geschehensverläufe entscheiden läßt, ob die Voraussetzungen der Zulage erfüllt sind oder nicht. Es kann nicht darauf ankommen, ob ein Arbeitnehmer gesundheitlich besonders robust oder anfällig ist und ob er im Umgang mit gefährlichen Stoffen besonders vorsichtig und geschickt vorgeht. Die Auslegung der Tarifvorschrift darf nicht dazu führen, daß erst nachträglich und aufgrund untypischer Zufälligkeiten (z. B. unerwarteter Störfälle) ein Arbeitsplatz als hinreichend gefährlich im Sinne der Tarifvorschrift bewertet werden kann.

Da das Tatbestandsmerkmal "ausgesetzt sein" Schutzlosigkeit voraussetzt, hängt der Zulagenanspruch entscheidend davon ab, welche Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze des Arbeitnehmers bereitstehen. Auch hier kommt es auf deren generelle Eignung an.. Sind Sicherungseinrichtungen so beschaffen, daß nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und aller menschlichen Voraussicht eine Gefährdung des Arbeitnehmers ausgeschlossen ist, so ist dieser der Einwirkung nicht ausgesetzt. Es bedarf aber der sorgfältigen Prüfung, ob das der Fall ist. Ein ausreichender Schutz entfällt zwar nicht bereits dadurch, daß dem Arbeitnehmer ein Mißgeschick unterlaufen oder daß ein ganz ungewöhnlicher Störfall auftreten kann. Läßt sich aber ein annähernder sicherer Zustand nur durch eine ständige gespannte Aufmerksamkeit des Arbeitnehmers



- 8 -

erhalten oder treten infolge der Besonderheiten des Arbeitsplatzes erfahrungsgemäß häufig Störfälle auf, die schädliche Stoffe freisetzen und den Arbeitnehmer diesen Stoffen aussetzen, dann ist der Arbeitsplatz ohne ausreichenden Schutz im Sinne der Tarifvorschrift. Der Arbeitnehmer ist dann der Einwirkung schädlicher Stoffe ausgesetzt.

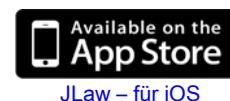
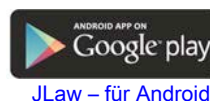
Nicht folgen kann der Senat der von der Beklagten in der mündlichen Revisionsverhandlung vertretenen Auffassung, es komme darauf an, ob die Konzentration von Schadstoffen am Arbeitsplatz Werte erreiche, die durch die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (ArbStoffV) in der Fassung von 8. September 1975 (BGBI I, 2494) und die aufgrund dieser Verordnung erlassenen "Technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe (TRgA)" verboten sind (sogenannte MAK-Werte). Diese Arbeitsschutzvorschriften verfolgen ein anderes Regelungsziel als der Zulagentarifvertrag. Sie betreffen das In-Verkehr-Bringen und den Umgang mit gefährlichen Stoffen und verbieten bestimmte Konzentrationen schlechthin. Ihre Verletzung löst öffentlich-rechtliche Sanktionen aus. Der wesentlich ältere Zulagentarifvertrag von 1962 hingegen regelt nur zivilrechtliche Vergütungsansprüche für Arbeitnehmer, die an ihrem Arbeitsplatz mit gefährlichen Stoffen umgehen. Werden dabei verbotene Konzentrationen erreicht, so dürfen Arbeitnehmer ohnehin nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden. Die Zulagenregelung des Tarifvertrags kommt nur in einem Bereich in Betracht, der unterhalb der festgelegten Höchstwerte der TRgA liegt.

Die weitere Streitfrage, ob ein Arbeitnehmer beim Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen die vorhandenen und vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Sicherheitseinrichtungen anwenden muß, ist zu bejahen. Ein Arbeitsplatz wird nicht dadurch im Sinne der tariflichen Regelung risikobehaftet und damit zulagenpflichtig, daß ein Arbeitnehmer es ablehnt, alle Sicherheitseinrichtungen anzuwenden und alle Vorkehrungen zu treffen, die nach den betrieblichen Gegebenheiten möglich und zumutbar sind.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Das Berufungsgericht hat den tariflichen Begriff "der Einwirkung ausgesetzt sein" richtig angewendet. Es hat geprüft ob die Klägerin beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen an ihrem Arbeitsplatz so gesichert war, daß nach menschlichem Ermessen eine Gefahr für ihre Gesundheit nicht bestand. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bestand eine abstrakte Gefahr nicht, da die Klägerin bei Anwendung der notwendigen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen zuverlässig gesichert war, also nicht schutzlos der Einwirkung der gefährlichen Stoffe gegenüberstand.

3. Zutreffend hat das Berufungsgericht ferner darauf hingewiesen, daß ein substantiierter Vortrag der Klägerin dazu fehlt, ob sie der Einwirkung der schädlichen Stoffe zu 1/4 ihrer regelmäßigen Arbeitszeit im Kalendermonat ausgesetzt war. Man wird zwar insoweit keine allzu hohen Anforderungen an die Darlegungspflicht des Arbeitnehmers stellen dürfen. Der Arbeitnehmer wird nicht immer in der Lage sein, exakte Angaben darüber zu machen, zu welchen Zeiten er trotz Anwendung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen keinen ausreichenden Schutz hatte. Die Klägerin hat jedoch zu der zeitlichen Voraussetzung der Tarifzulage nicht das geringste vorgetragen, obwohl die Beklagte wiederholt gerügt hatte, daß ein entsprechender Vortrag der Klägerin fehle. Damit erweist sich die Klage als unbegründet.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Kahleyss Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

